

1. Geltungsbereich

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund nachstehender Geschäftsbedingungen (AGB). Die Auftragserteilung schließt das Einverständnis des Bestellers mit unseren AGB ein. Wenn einem Besteller unsere AGB nicht gesondert zugehen, gehen wir davon aus, dass er nach erfolgter 1. Lieferung für die Zukunft von unseren AGB Kenntnis genommen hat. Unsere AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen i.S.v. § 310 Absatz 1 BGB. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Leistungserbringers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Leistungserbringers die Leistung vorbehaltlos entgegennehmen. Alle übrigen nicht übereinstimmenden AGB werden nicht Vertragsinhalt. Wenn sich nach Auslegung des Vertrages und Berücksichtigung der Interessen der Vertragsparteien keine Regelung ermitteln lässt, tritt an Stelle der kollidierenden AGB das deutsche Gesetz.

2. Auftragserteilung und Preise

2.1. Die Bestellung des Auftraggebers stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Übergabe des Werkes an den Auftraggeber annehmen können. Vorher abgegebene Angebote durch uns sind bis zur Zuschlagserteilung freibleibend.

2.2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentumsrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

2.3. Maßgeblich ist grundsätzlich der vereinbarte Preis. Unsere Preise verstehen sich ab Werk Friedrichshafen, einschließlich Verpackung, Transportkosten, Versicherungen und Nebenkosten jeglicher Art, sowie zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Ändern sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kostenfaktoren (Fertigungsmaterial, Energie, Betriebsstoffe, Löhne und Gehälter, etc.) in der Zeit vom Abschluss des Vertrages bis zum vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Lieferung wesentlich, d. h. um mehr als 5 %, sind wir als Ausgleich für solche Kostensteigerungen befugt, vom Auftraggeber in Abänderung der Angebotspreise die Vereinbarung neuer angemessener Preise zu verlangen. Das gilt nur nach Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsschluss. Bei Reduzierung der in Satz 1 genannten Kostenfaktoren hat in entsprechender Anwendung der vorstehenden Regelung der Kunde einen Anspruch auf Vereinbarung einer entsprechenden Preisreduzierung.

3. Lieferzeit, Lieferbedingungen und Gefahrtragung

3.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der völligen Auftragsklarheit und der Erfüllung sämtlicher Mitwirkungspflichten des Bestellers, frühestens mit Eingang der Werkstücke in unserem Werk. Im Fall von höherer Gewalt und sonstigen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen verlängert sich, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung gehindert sind, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Als höhere Gewalt gelten Regierungsmaßnahmen, Epidemien und Pandemien, Aufstände, Streiks, Aussperrungen, Feuer, Maschinenstörungen, Engpässe in der Material- oder Energieversorgung, Transportbehinderungen sowie sonstige, von uns nicht beherrschbare Gründe. Sofern eine daraus begründete Lieferverzögerung länger als drei Monate dauert oder die Leistungserbringung auf Grund der vorgenannten Ereignisse für eine Partei unzumutbar wird, sind die Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Besteller kurzfristig nach Kenntniserlangung von den Hindernisgründen benachrichtigt haben.

3.2. Unsere Lieferungen erfolgen unfrei ab Werk Friedrichshafen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Der Lieferung liegt der Auftrag bzw. die angelieferte Menge des Bestellers zu Grunde. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

3.3. Angaben in unseren Preislisten, Prospekten und dergleichen über technische Einzelheiten wie Anwendungsmöglichkeiten, Maße, Beständigkeiten, etc. stellen keine Beschaffensvereinbarung, Zusicherung oder Garantie dar. Erforderliche technische Änderungen, soweit dem Besteller zumutbar, bleiben vorbehalten. Der Besteller ist verpflichtet, uns vor Vertragsschluss über den beabsichtigten Verwendungszweck zu informieren.

4. Wareneingang

Unsere Eingangskontrolle beschränkt sich auf die Feststellung der Übereinstimmung mit den Lieferpapieren und je nach Anlieferungszustand auch auf die Feststellung von offensichtlichen Transportschäden und anderer für uns erkennbarer Mängel. Die Rüge gem. § 377 HGB ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang bzw. bei versteckten Mängeln ab Entdeckung ausgesprochen wird. Weitergehende Prüfungen erfolgen nur durch schriftliche Vereinbarung mit dem Besteller.

5. Zahlungsbedingungen

Vorbehaltlich anderer Vereinbarung sind unsere Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug zu bezahlen. Teilleistungen können selbständig abgerechnet werden. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Bestellers wesentlich oder gerät er mit einer Zahlung in Verzug, so steht uns das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen. Verzugszinsen werden in gesetzlich vorgegebener Höhe über dem Basiszinssatz erhoben vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt bzw. unbestritten und mit unserer Hauptforderung synallagmatisch verknüpft sind oder von uns anerkannt wurden.

6. Haftung für Mängel

Wir haften uneingeschränkt auf Grund des Produkthaftungsgesetzes der BRD. Weiterhin gilt:

6.1. Der Besteller hat uns den künftigen Verwendungszweck des zu beschichtenden Werkstücks unaufgefordert mitzuteilen. Wird das Werkstück später zu einem anderen als dem angegebenen Zweck eingesetzt, entfallen die Mängelgewährleistungsrechte des Bestellers.

6.2. Unsere Ware ist vom Besteller unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort gemäß §§ 377 HGB zu untersuchen. Werden erkennbare Mängel erst nach Beginn der Montage oder Weiterverarbeitung bzw. nach der Weitergabe an Dritte angezeigt, entfallen jedwede Mängelrechte des Bestellers. Gleiches gilt bei nachträglichen Veränderungen an den beanstandeten Gegenständen durch den Besteller oder Dritte. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzumelden. Es muss uns Gelegenheit zur Nachprüfung gegeben werden.

6.3. Für etwaige Mängel leisten wir Gewähr durch Nacherfüllung unserer Wahl. Sofern die durch uns gewählte Art der Nacherfüllung fehlerhaft, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) und Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung (siehe Ziff. 7) statt der Leistung verlangen. Dies gilt auch dann, wenn wir die Nachbesserung ernsthaft und endgültig verweigern.

6.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, beginnend mit Abgabe der Ware an den Besteller. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Abgabe der Ware an den Besteller. Dies gilt nicht, wenn wir vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Bestellers.

6.5. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

6.6. Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch uns nicht, es sei denn, sie werden als Individualabrede bei Vertragsschluss schriftlich vereinbart.

7. Haftung für Schäden

7.1. Für Fehler, die auf eine schlechte, ungeeignete oder uns unbekannt Materialqualität zurückzuführen sind, wird keine Haftung für Qualitätsbearbeitung übernommen. Unter den Haftungsausschluss fällt auch die Bearbeitung gebrauchter Teile, sowie von Werkstücken, die nicht beschichtungskonform gefertigt sind oder die schlechte und problematische Oberflächen aufweisen. Gleiches gilt, wenn die beschichteten Teile für einen anderen Zweck eingesetzt werden, als uns vor der Beschichtung mitgeteilt wurde. Für Formveränderungen, Beeinträchtigung der Passgenauigkeit und dergleichen können wir in diesem Zusammenhang keinen Ersatz leisten, es sei denn, dass eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Verursachung unsererseits vorliegt.

7.2. Für Mangelgeschäden haften wir nur gemäß Produkthaftungsgesetz. Sämtliche weitere Haftung für Mangelgeschäden ist unter Vorbehalt der Ziff. 7.3 ausgeschlossen.

7.3. Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen, für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sowie unsere Haftung aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verwenders, unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit resultieren, haften wir aber nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

7.4. Der Besteller hat eine Außenversicherung abzuschließen, da unsererseits keine Versicherung für fremdes Eigentum besteht.

8. Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Besteller gegenüber oder gegen uns einem Dritten gegenüber abzugeben hat, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform

9. Erfüllungsort - Rechtswahl - Gerichtsstand

9.1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Friedrichshafen.

9.2. Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Kunden regeln sich ausschließlich nach deutschem Recht.

9.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.